

TOP 22b:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn

COM(2015) 451 final; Ratsdok. 11844/15

Drucksache: 415/15

Die Kommission hatte im Mai 2015 eine umfassende Europäische Migrationsagenda vorgelegt und unter anderem als Sofortmaßnahme zur Bewältigung der Krisensituation im Mittelmeer die Aktivierung der Notfallklausel nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV, der eine spezielle Rechtsgrundlage für den Umgang mit Not-situationen an den Außengrenzen der EU enthält, angekündigt.

Ziel der Beschlussvorschlags ist die Einführung vorläufiger Maßnahmen über einen Zeitraum von 24 Monaten im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn, mit denen diese Länder befähigt werden sollen, den derzeitigen erheblichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in ihr Hoheitsgebiet, der ihr Asylsystem erheblich unter Druck setzt, effektiv zu bewältigen.

Nach dem Vorschlag sollen 120 000 Asylsuchende - aus Italien (15 600), aus Griechenland (50 400) und aus Ungarn (54 000) - innerhalb der EU anderen EU-Mitgliedstaaten nach festen Schlüsseln zugewiesen werden.

Die vorläufigen Maßnahmen betreffen in erster Linie die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen und die dem ersten Anschein nach eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien, Griechenland und Ungarn in die übrigen Mitgliedstaaten.

Die übrigen Mitgliedstaaten, die in diesem Vorschlag als "Umsiedlungsmitgliedstaaten" bezeichnet werden, sollen dann für die Prüfung des Antrags der umzusiedelnden Person zuständig sein.

Der Verteilungsschlüssel soll auf objektiven, quantifizierbaren Kriterien basieren (Bevölkerungszahl: 40 Prozent, BIP: 40 Prozent, durchschnittliche Zahl der bisherigen Asylanträge: 10 Prozent, Arbeitslosenquote: 10 Prozent). Für die Umsiedlungsmaßnahmen sollen aus dem EU-Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von

780 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Den Aufnahmeländern soll für jede aufgenommene Person ein Pauschalbetrag von 6 000 Euro aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ausgezahlt werden. Italien, Griechenland und Ungarn sollen für jede aus ihrem Hoheitsgebiet umgesiedelte Person einen Pauschalbetrag von 500 Euro für die Überstellung erhalten.

Zwischenzeitlich hat der Rat der Innen- und Justizminister in seiner Sondersitzung am 22. September 2015 den Vorschlag der Kommission mit "einer sehr großen Mehrheit" in modifizierter Form angenommen:

- 15 600 Personen aus Italien und 50 400 aus Griechenland werden nach dem vorgeschlagenen Schlüssel in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt.
- 54 000 Personen werden proportional (aus Italien und Griechenland sowie anderen möglicherweise besonders betroffenen Mitgliedstaaten) umgesiedelt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 415/1/15** ersichtlich.